

Reifendruckmessgeräte an Tankstellen

Erhebung 2009

Abschlussbericht

Erhebung Reifendruckmessgeräte 2009

Das BEV überwacht eichpflichtige Messgeräte. Dazu werden in bestimmten Zeitabständen in Verwendung befindliche Messgeräte überprüft, ob sie gültig geeicht sind und die technischen Voraussetzungen für die eichpflichtige Verwendung erfüllen (Produktmonitoring). Im dritten Quartal 2009 wurden österreichweit Reifendruckmessgeräte in Tankstellen untersucht. Die Bereifung eines KFZ stellt einen wesentlichen Sicherheitsfaktor im Straßenverkehr dar. Nur mit dem richtigen Reifenluftdruck weisen diese die erforderlichen Fahreigenschaften und optimale Lebensdauer auf. Zu geringer Reifenluftdruck führt zu extremen Verschleiß und der Gefahr von Reifenplatzen. Als Beitrag zur Verkehrssicherheit werden diese Messgeräte an Tankstellen bereitgestellt. Das Maß- und Eichgesetz sieht für diese Messgeräte eine Eichpflicht vor. Die Nacheichfrist beträgt zwei Jahre.



Zusammenfassung

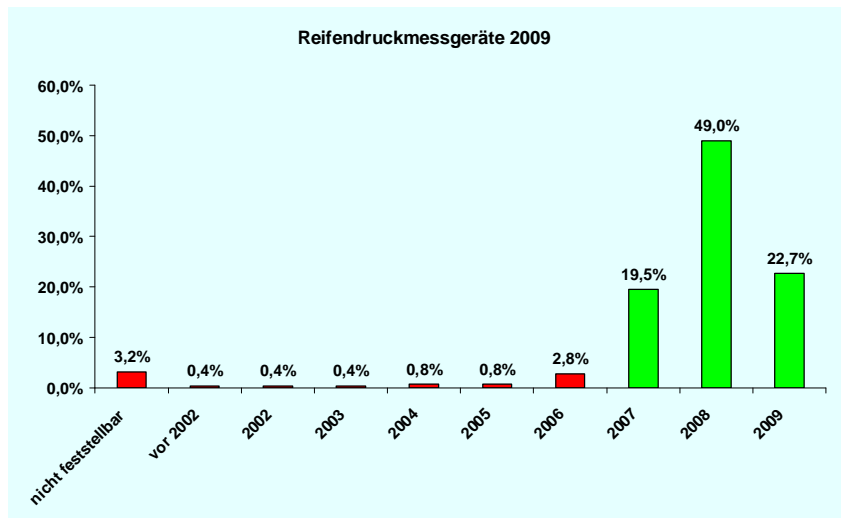
Für diese Erhebung wurde eine repräsentative Stichprobengröße von 251 Stück vorgegeben.

- 91,2% der Reifendruckmessgeräte waren gültig geeicht,
- 96,8% der Reifendruckmessgeräte hielten bei einem Prüfdruck von 2 bar die Eichfehlergrenze von $\pm 0,08$ bar und
- 98,0% der Reifendruckmessgeräte die Verkehrsfehlergrenze von $\pm 0,1$ bar ein.

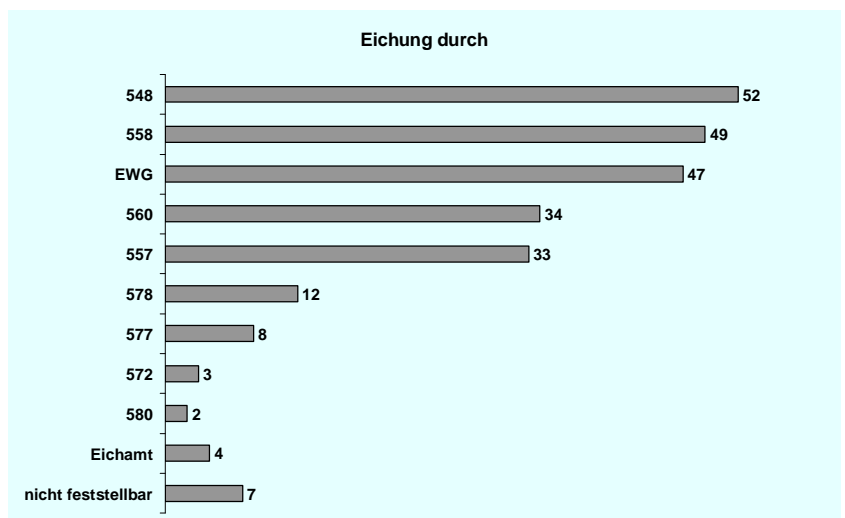
An Tankstellen bereitgehaltene und gültig geeichte Reifendruckmesser erfüllen die hohen messtechnischen Anforderungen und zeigen zuverlässig den Reifendruck richtig an.

Reifendruckmessgeräte

Seit der Übergabe der Eichfähigkeit an private akkreditierte Eichstellen wurde bereits beim Produktmonitoring der letzten Jahre festgestellt, dass der Anteil gültig geeichter Messgeräte erheblich gestiegen war. Die Nacheichfrist dieser Messgeräte beträgt zwei Jahre. Jene Eichjahre, die innerhalb der Nacheichfrist liegen, wurden mit grünen Balken dargestellt.



Neue Reifendruckmessgeräte werden zumeist beim Hersteller „EWG – erstgeeicht“. Diese Erst Eichung ist in ganz Europa gültig. Die gesetzliche Nacheichung wird ausschließlich von privaten akkreditierten Eichstellen (548...580) durchgeführt. Bei den vier vorgefundenen Messgeräten, die letztmalig vom Eichamt geeicht wurden, war die Eichung abgelaufen. In diesen Fällen, sowie bei sieben Messgeräten mit nicht mehr feststellbarem Eichjahr wurden durch die Erhebungsorgane Maßnahmen gegen den Verwender gesetzt.



Die Eichvorschriften für Reifendruckmessgeräte sehen vom Nullpunkt bis einschließlich 4 bar eine zulässige Abweichung von $\pm 0,08$ bar bei der Eichung (Eichfehlergrenze) vor. Im Betrieb sind $\pm 0,10$ bar (Verkehrsfehlergrenze) zulässig. Der Mittelwert der Abweichungen beim Prüfdruck von 2 bar betrug 0,01 bar. Dieses Ergebnis bestätigt das hohe Qualitätsniveau der Reifendruckmessgeräte.

